Republik Österreich
Datenschutz behörde

Informationsfreiheit und Datenschutz – wie kann das Spannungsverhältnis gelöst werden?

Vortrag Privacy Ring Wien 2024

Dr. Matthias Schmidl
Leiter der Datenschutzbehörde

Hinweise

1. Aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit kann das Thema nur oberflächlich behandelt werden. Der Vortragende steht aber gerne für einen vertieften Austausch zur Verfügung.
2. Der Vortrag gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Vortragenden wieder.

Datenschutz und Informationsfreiheit – ein ungleiches Paar

Verfassungsgesetzliche Grundlagen

DSG
Artikel 1
(Verfassungsbestimmung)
§ 1. (1) Jedermann hat, inbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit daran ein schutzwürdiges Interesse besteht […]
(2) […] Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung [sind] bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 [EMRK] genannten Gründen notwendig sind, [zulässig].

≠

=

B-VG

Artikel 22a. (1) […]
(2)
Jedermann hat gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen. Dies gilt nicht, soweit deren Geheimhaltung […] zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Gleichrangigkeit der Rechte

- Recht auf Datenschutz und Recht auf Informationsfreiheit sind gleichrangige Rechte, aber mit unterschiedlicher Struktur
- **§ 1 DSG** bzw. **Art. 8 EU-GRC**: **Verbot als Grundsatz mit Eingriffsvorbehalt** (siehe zuletzt VfGH 12.03.2024, E 3436/2023)
- **Art. 22a B-VG**: **Eingriff als Grundsatz mit Verbotsvorbehalt**
- beides keine absoluten Rechte, Einschränkungen sind zulässig
- Einzelfallabwägung notwendig

IFG

§ 6. (1) Nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen sind Informationen, soweit und solange dies

[…]

7. im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere

a) zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten,

[…]

erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Zu diesem Zweck sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen.

DSGVO und Informationsfreiheit

Republik Österreich
Datenschutz behörde

- Art. 85 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO): „Die Mitgliedstaaten bringen durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit [...] in Einklang."
- DSGVO steht der Übermittlung pb Daten an die Öffentlichkeit grundsätzlich nicht entgegen (EuGH 07.03.2024, C-740/22)

Datenschutz

Was sind personenbezogene Daten?

Republik Österreich
Datenschutzbehörde

- Definiert in **Art. 4 Z 1 DSGVO**
- Begriff nach stRsp des EuGH weit auszulegen, um bestmöglichen Schutz zu gewährleisten (siehe zuletzt EuGH 07.03.2024, C-604/22)
- Informationen zur Ermöglichung einer Identifizierung müssen nicht ausschließlich in den Händen einer einzigen Person liegen (siehe nochmals C-604/22)

Schutzzweck

- **DSGVO** und **EU-GRC** schützen – als Grundsatz – nur Daten **lebender** (siehe dazu VwSlg. 19.491 A/2016) **natürlicher Personen**

ABER:

- **§ 1 DSG** schützt auch **juristische Personen** („Wirtschaftsdaten“; zuletzt VfGH 12.03.2024, E 3436/2023)
- **DSGVO und DSG** sind daher **nebeneinander** zu lesen. DSGVO verbietet es Mitgliedstaaten nicht, ein gesondertes nationales Datenschutzkonzept für juristische Personen vorzusehen (EuGH 10.12.2020, C-620/19)

Sachlicher Anwendungsbereich

Republik Österreich
Datenschutzbehörde

- § 1 Abs. 1 DSG schützt auch vor jedweder – auch mündlicher – Datenverarbeitung (VwGH 28.02.2018, Ra 2015/04/0087)
- DSGVO erfasst gemäß Art. 2 hingegen nur die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung (Art. 4 Z 2) pb Daten sowie die nichtautomatisierte Verarbeitung pb Daten, die in einem Dateisystem (Art. 4 Z 6 DSGVO) gespeichert sind oder gespeichert werden sollen

ABER:

- gem. rezenter Rsp des EuGH umfasst die DSGVO auch die mündliche Datenverarbeitung, sofern diese Information in einem Dateisystem gespeichert ist oder gespeichert werden soll (EuGH 07.03.2024, C-740/22)

Vorläufige Schlussfolgerungen – 1

- Begriff des pb Datum ist weit auszulegen
- DSGVO und jedenfalls § 1 DSG schützen jede Form der Datenverarbeitung
- **Anwendungsbereich der DSGVO und des DSG faktisch immer gegeben**

Zulässigkeit des Eingriffs – 1

- § 1 Abs. 2 DSG
- Art. 6 und Art. 9 DSGVO (erschöpfende Liste; siehe u.a. EuGH 21.12.2023, C-667/21)
- Gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO ist die Verarbeitung pb Daten u.a. rechtmäßig, wenn
  - die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt (lit c.);
  - die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (lit. e).
- Verpflichtung nach IFG kann darunter subsumiert werden

Zulässigkeit des Eingriffs – 2

Republik Österreich
Datenschutz behörde

- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit/Datenminimierung
- **§ 1 Abs. 2 DSG**: „Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.“
- **Zusätzlich** zu Art. 6 DSGVO müssen auch **alle Grundsätze nach Art. 5** eingehalten werden (siehe nochmals C-740/22)
- **Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO**: „Pb Daten müssen dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein.“

Beweislast

- Gemäß **Art. 5 Abs. 2 DSGVO** ist der Verantwortliche (Art. 4 Z 7) für die Einhaltung des Abs. 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können.
- Beweislastregel nach der stRsp des EuGH (zuletzt EuGH 14.03.2024, C-46/23)
- maW: Der Verantwortlich muss (ggü. der DSB und den Gerichten) nachweisen können, dass er die Vorgaben der DSGVO eingehalten hat („**Beweislastumkehr**“)

Vorläufige Schlussfolgerungen – 2

Republik Österreich
Datenschutzbehörde

- Sind von einem Informationsbegehren pb Daten betroffen (was häufig der Fall sein wird), ist eine **Güterabwägung** vorzunehmen
- **Klassischer Zielkonflikt**: Recht auf Zugang zu Informationen wird wohl weit auszulegen sein; Recht auf Datenschutz jedoch ebenso
- Selbst dann, wenn das Informationsbedürfnis überwiegt, darf der Eingriff gemäß § 1 Abs. 2 DSG (und Art. 5 DSGVO) **nur in der gelindest möglichen Form** erfolgen
- **Art der pb Daten**, die betroffen sind, ist **entscheidend**
- Sind bspw. „Strafdaten“ (Art. 10 DSGVO) betroffen, ist eine gesonderte Begründung für das Informationsbegehren notwendig (EuGH 07.03.2024, C-740/22)
- **DSB und Gerichte können befasst werden** (Art. 77, Art. 79 DSGVO), wenn pb Daten behaupteterweise zu Unrecht offengelegt wurden

Rolle der DSB im Gefüge des IFG

Republik Österreich
Datenschutzbehörde

- § 15 Abs. 1 IFG: „Die Datenschutzbehörde **berät und unterstützt** die informationspflichtigen Organe bzw. Einrichtungen **durch die Bereitstellung von Leitfäden und Angebote zur Fortbildung in datenschutzrechtlichen Belangen** der Vollziehung der Informationsfreiheit."
- § 15 Abs. 2 IFG: „Die Datenschutzbehörde hat die **Anwendung dieses Gesetzes begleitend zu evaluieren**. Sie informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit nach diesem Gesetz."
- Rolle der DSB ist **ausschließlich beratender und unterstützender Natur**, eingeschränkt auf Leitfäden und Fortbildungen (keine ad hoc Rechtsauskünfte, keine Verfahren)
- **DSB ist keine Informationsfreiheitsbehörde** (wie bspw. die Datenschutzbehörden in Deutschland, Ungarn und anderen Mitgliedstaaten)
- IFG-Rechtsschutzsystem nach Ansicht der DSB unzulänglich: https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/SNME/84285/imfname_945366.pdf

Zusammenfassung

Zusammenfassung

Republik Österreich
Datenschutzbehörde

- Der **EuGH** hat den sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO **sukzessive ausgedehnt**
- Pb Daten sind de facto in jeder zu beauskunftenden Information enthalten
- Datenschutz ist eine komplexe Rechtsmaterie, die stark von **Einzelfallentscheidungen** geprägt ist
- Selbst für fachkundige Personen ist eine **Einschätzung oftmals schwierig**
- DSGVO wälzt **Beweislast auf Verantwortlichen** über
- **Faktisch** ist es **einfacher**, die **Auskunft** unter Berufung auf § 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG **zu verweigern**, als die Auskunft zu erteilen und dann ggf. in einem Verfahren vor der DSB/den Gerichten nachweisen zu müssen, dass die Vorgaben der DSGVO eingehalten wurden

Weiterführende Informationen

- Website der DSB: www.dsb.gv.at
- Website des EDSA: https://edpb.europa.eu/
- Newsletter der DSB: erscheint vierteljährlich und kann unter dsb@dsb.gv.at bestellt werden
- Datenschutzbericht 2023: abrufbar auf Webseite der DSB
- Leitlinien zur DSGVO: Abrufbar auf der Website des EDSA (erreichbar über DSB-Website)
- **Leitfaden der Datenschutzbehörde zur DSGVO** (abrufbar über DSB-Website)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!